

Vereinsatzung des ESV München-Ost e.V.

A) Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	2
§ 2 Mitgliedschaft bei Verbänden	2
§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins	2
B) Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitglieder.....	3
§ 5 Beginn der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen	5
§ 9 Haftung	5
C) Vertretung und Verwaltung des Vereins	5
§ 10 Vereinsorgane	5
§ 11 Delegiertenversammlung.....	5
§ 12 Gesamtvorstand.....	6
§ 13 Vorstand.....	7
§ 14 Abteilungen.....	7
§ 15 Vereinsjugend	8
D) Sonstige Bestimmungen	8
§ 16 Satzungsänderungen.....	8
§ 17 Vereinsordnungen	9
§ 18 Kassenprüfung	9
§ 19 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen.....	9
§ 20 Versammlungsniederschriften.....	10
§ 21 Datenschutz	10
E) Schlussbestimmungen.....	11
§ 22 Vereinsauflösung, Änderung des Vereinszwecks	11
§ 23 Inkrafttreten der Satzung.....	11

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der am 22.04.1933 in München gegründete Sportverein führt den Namen „Eisenbahn-Sportverein München-Ost e.V.“. Im Innenverhältnis des Vereins wird die Kurzbezeichnung „ESV München-Ost e.V.“ verwendet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind gelb – schwarz – blau. Das Vereinsabzeichen zeigt ein Flügelrad und die Inschrift ESV München-Ost e.V.

§ 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV)
- der Fachverbände im BLSV, die für die von den Abteilungen betriebenen Sportarten zuständig sind
- des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB)

und erkennt die Satzungen, Wettkampfbestimmungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände an.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen. In diesem Sinne ist er insbesondere bestrebt, die soziale Integration ausländischer Mitbürger zu fördern.
- (3) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Sports auf breitester Grundlage beizutragen.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Sports, sowie des eSports mit Bezug zu realen Sportarten. Dafür wird er insbesondere wie folgt tätig:
 - a) Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebs.
 - b) Errichtung und Unterhaltung von Sport- und Übungsstätten, sowie Beschaffung der erforderlichen Gerätschaften und deren Instandhaltung.
 - c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern in ausreichender Zahl und Qualifikation.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, soweit diese nicht dem Ersatz entsprechender Aufwendungen dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle können hauptamtlich besetzt werden.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person sein. Minderjährige bedürfen dabei der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sofern dies die Kapazität der Anlagen zulässt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) fördernde Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die ihren vollen Vereinsbeitrag nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung bezahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder nach der gültigen Ehrenordnung.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Personen, die ihren Förderbeitrag nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung bezahlen, ohne dass sie Rechte nach § 6 Abs. 1 wahrnehmen können.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden. Die vorläufige Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen (per Post, E-Mail, Telefax, Online u.ä.) und unterschriebenen Eintrittserklärung (Angebot). Die Mitgliedschaft wird durch die Zusendung des Vereinsausweises durch die Geschäftsstelle bestätigt (Annahme). Der Verein ist nicht verpflichtet, einen Aufnahmeantrag anzunehmen und kann diesen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beginn und die Form der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 2 wird im Vereinsausweis angegeben.
- (2) Das Mitglied bestimmt mit der Eintrittserklärung die Zugehörigkeit zu einer Stammabteilung. Ein Wechsel der Stammabteilung ist jeweils zum Quartalsende möglich. Eine entsprechende Erklärung muss schriftlich (per Post, E-Mail, Telefax) oder telefonisch gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.
- (3) Mit der Eintrittserklärung erkennt das Mitglied die jeweils gültige Vereinsatzung einschließlich der hierzu erlassenen Ordnungen an.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Rechte des Mitglieds:
 - a) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Vereinsatzung, der hierzu erlassenen Ordnungen und der festgelegten Übungs- und Trainingszeiten, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
 - b) Jedes volljährige Mitglied nach §4 Abs. 2 ist stimmberechtigt und wählbar (ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder).

- c) Mitglieder mit Doppelfunktionen haben in den Organen jeweils nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Pflichten des Mitglieds:
 - a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Vereinsinteressen zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.
 - b) Für jedes Mitglied ist die Vereinsatzung, die hierzu erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
 - c) Den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und Aufsichtspersonen (z.B. Übungsleiter, Hallen- und Platzwarte, Ordnungsdienste) ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
 - d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein genutzten Sportstätten und deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und Schäden an den Sportgeräten oder Einrichtungen sofort in der Geschäftsstelle zu melden. Es haftet dem Verein persönlich für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
 - e) Jede Änderung der persönlichen Daten, sowie Änderungen der Bankverbindung sind unmittelbar der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der dem Verein gegenüber schriftlich (per Post, E-Mail, Telefax, Online u.ä.) zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 30.06. mit Eingang bis zum 15.06. oder zum 31.12. mit Eingang bis zum 15.12. eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann in den ersten sechs Monaten vom Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen fristlos ausgeschlossen werden (Probezeit).
- (4) Ein Mitglied kann nach der Probezeit nur noch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) es mit der Beitragszahlung mit mindestens einem halben Jahr im Rückstand ist;
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Die Rückerstattung von Beiträgen, die vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig geworden sind, erfolgt nicht.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung verpflichtet.
- (2) Im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung kann ein Erlass der Beiträge und Gebühren unter bestimmten Voraussetzungen geregelt werden.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind immer von der Beitragspflicht entbunden.
- (4) Jedes Mitglied kann von der Beitragspflicht befristet auf maximal 12 Monate und bei Vorliegen von Notlagen und besonderen Ereignissen entbunden werden. Der Antrag ist schriftlich (per Post, E-Mail, Telefax) an den Vorstand zu stellen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen. Ein Rechtsanspruch auf Entbindung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (5) Umlagen für außergewöhnliche Ausgaben, z. B. Baumaßnahmen für Sportstätten, können anstelle oder neben den Beiträgen erhoben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

§ 9 Haftung

- (1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen, Einrichtungen und Anlagen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, es sei denn, die Schäden sind durch die vom Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) abgeschlossene Sportversicherung (Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschaden-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung) abgedeckt.

C) Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) Delegiertenversammlung
- (2) Gesamtvorstand
- (3) Vorstand

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und wird vom Vorstand oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat Teilnahme- und Rederecht.
- (2) Stimmberechtigt sind
 - a) alle Ehrenmitglieder,
 - b) die Mitglieder des Gesamtvorstands und die
 - c) Delegierten der Abteilungen wie folgt:
Für jede Abteilung ist je angefangene 100 ordentliche Mitglieder ein Delegierter stimmberechtigt, jedoch nicht mehr als 10 Delegierte pro Abteilung.
Stichtag ist der 01.01. jedes Kalenderjahres. Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten je Abteilung wird durch die Geschäftsstelle im ersten Quartal des Jahres festgestellt. Die Anzahl der Delegierten bleibt für das Kalenderjahr unverändert.
Wurden in einer Abteilung mehr Delegierte gewählt, als stimmberechtigt sind, richtet sich das Stimmrecht nach der bei der Wahl festgelegten Rangfolge. Fällt ein Delegierter für die Delegiertenversammlung aus, tritt an dessen Stelle der nächste gewählte Delegierte gemäß Rangfolge.
- (3) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt und soll zur Jahresmitte durchgeführt werden.

- (4) Auf Beschluss des Vorstands, des Gesamtvorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist unter Angabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung der stimmberechtigten Delegierten zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich (per Post, E-Mail, Telefax) durch den Vorstand über die Geschäftsstelle unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin.
- (6) Anträge zur Aufnahme als Tagesordnungspunkt bei der Delegiertenversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Bei der Delegiertenversammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beschlussfassung einer 2/3-Mehrheit.
- (7) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die übrigen Vereinsorgane;
 - b) Entgegennahmen der Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer, des Jugendleiters und der Abteilungen;
 - c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands;
 - d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - e) Bestätigung des Jugendleiters auf Vorschlag der Vereinsjugend und Entscheidung über die Selbstverwaltung der Vereinsjugend;
 - f) Entscheidung über Anträge und Behandlung sonstiger Angelegenheiten;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - i) Satzungsänderungen gemäß § 16.

§ 12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter,
 - c) dem Jugendleiter, gemäß §11 Abs. 8 e),
 - d) und den Referenten, gemäß §12 Abs. 3 e).
- (2) Sitzungen des Gesamtvorstands finden in der Regel dreimal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Weitere Sitzungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden.
- (3) Der Gesamtvorstands hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstands bei der Durchführung seiner Aufgaben und Koordination der Abteilungsarbeiten;
 - b) Bildung und Auflösung von Abteilungen;
 - c) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen;
 - d) Festsetzung der finanziellen Zuweisungen an die Abteilungen (Etat); der Etat kann nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, nähere Vorgaben kann der Gesamtvorstand bestimmen;
 - e) Wahl von Referenten für besondere Aufgaben, insbesondere Behinderten-, Frauen- und Jugendsport, sowie Liegenschaften und Neubauten, Sportbetrieb (Sportwart), Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz; Die Referenten haben die Aufgabe, die besonderen Interessen und Bedürfnisse ihres Ressorts im Sinne dieser Satzung zu vertreten; Näheres regelt der Gesamtvorstand im Rahmen der Wahl;
 - f) Kommissarische Berufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern; die kommissarische Berufung ist für eine Dauer von jeweils sechs Monaten befristet und kann jeweils um sechs Monate verlängert werden;
 - g) Zustimmung zur Anstellung von Mitarbeitern des Vereins mit einem Bruttomonatsgehalt von über 2.800 Euro;

- h) Zustimmung zur Anstellung eines Geschäftsführers;
- i) Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung;
- j) Erstellung von Hausordnungen für die vom Verein betriebenen Sportstätten und sonstige Liegenschaften
- k) Entscheidung über vertragliche Verpflichtungen im Wert von höher als 25.000,00 €;

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorstand,
 - c) dem 3. Vorstand und
 - d) dem 4. Vorstand.
- (2) Sitzungen des Vorstands finden in der Regel monatlich statt. Sie werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, wobei entweder der Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorstand gemeinsam oder drei Vorstandsmitglieder gemeinsam die gesetzlichen Vertreter des Vereins nach § 26 BGB darstellen;
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen und der Sitzungen des Gesamtvorstands; Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Gesamtvorstands sowie die Behandlung von Anregungen dieser Vereinsorgane und von Mitgliedern; Information des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit;
 - c) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern;
 - d) Entscheidungen über den Beginn und das Ende einer Mitgliedschaft gemäß § 5 und 7;
 - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, sowie Erstellung eines Haushaltsplans;
 - f) Anstellung und Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereins, einschließlich der Trainer und Übungsleiter. Ab einem Bruttomonatsgehalt von über 2.800 Euro bedarf die Anstellung der Zustimmung des Gesamtvorstands;
 - g) Kommissarische Berufung von Jugendleiter, Referenten, und Abteilungsleitern; die kommissarische Berufung ist für eine Dauer von jeweils sechs Monaten befristet und kann jeweils um sechs Monate verlängert werden;
 - h) Wahl der Vertreter des Vereins beim BLSV (Verbandstag, Bezirkstag o.ä.);
 - i) Ehrungen für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft;
 - j) Erledigung aller im Vereinsbetrieb anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht nach dieser Satzung anderen Organen übertragen sind (sog. Restzuständigkeit).
- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt dieser intern.
- (5) Einzelne Aufgaben des Vorstands können auf Vorschlag des Vorstands (Vorschlagsrecht) auf einen hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen werden. Zur Anstellung benötigt der Vorstand die Zustimmung des Gesamtvorstands. Ein Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist diesbezüglich ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er vertritt den Verein in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich allein.

§ 14 Abteilungen

- (1) Der Verein ist zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Abteilungen gegliedert.
- (2) Eine Abteilung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter und seinen Stellvertretern (Abteilungsleitung),
 - b) dem Kassenwart der Abteilung,

- c) den Delegierten der Abteilung und
 - d) allen ordentlichen Stammmitgliedern der Abteilung.
- (3) Die Abteilung ist keine eigene Rechtspersönlichkeit. Zum Abschluss von Verträgen bedarf die Abteilungsleitung der Bevollmächtigung durch das vertretungsberechtigte Organ.
- (4) Abteilungsversammlungen sollen jährlich einberufen werden. Alle Abteilungsmitglieder sind hierzu in geeigneter Form zwei Wochen vor dem Termin einzuladen und die Geschäftsstelle ist darüber zu informieren. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer dürfen an den Abteilungsversammlungen beratend teilnehmen. Die Abteilungsversammlung ist bereits beschlussfähig, wenn mindestens 10% der geladenen und stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern anwesend sind.
- (5) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung über die Durchführung des Sportbetriebs und Verwendung des Abteilungsetats im Rahmen der Vorgaben in dieser Satzung; Entscheidungen erfolgen nur auf Antrag eines Abteilungsmitglieds, dieser muss mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Abteilungsleiter eingegangen sein;
 - b) Wahl des Abteilungsleiters und seiner Stellvertreter, des Kassenwirts der Abteilung, sowie der Delegierten der Abteilung. Die Anzahl der Delegierten orientiert sich an dem Verteilungsschlüssel nach § 11 Abs. 2 c); bei den Delegierten ist eine Rangfolge zu bestimmen und ausreichende Anzahl an (Ersatz-) Delegierten sicherzustellen.
- (6) Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:
- a) Regelung des Sportbetriebs;
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung;
 - c) Korrespondenz mit den jeweiligen Fachverbänden;
 - d) Bearbeitung von Anfragen der Organe des Vereins hinsichtlich der Abteilungsangelegenheiten sowie Herausgabe der dafür erforderlichen Unterlagen.
- (7) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilung regelt diese intern.
- (8) Der Kassenwart der Abteilung hat folgende Aufgaben:
- a) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Abteilungsetats im Rahmen der Vorgaben des Gesamtvorstands;
 - b) Erstellen von Quartalsabrechnung, welche die Einnahmen und Ausgaben des Abrechnungszeitraumes nach dem gültigen Kostenrahmen aufgegliedert darstellt. Die Abrechnung ist bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats in der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Delegiertenversammlung kann der ESV- und der Schützenjugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.
- (2) Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung auf der Basis der Jugendordnung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) bzw. des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB), die der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

D) Sonstige Bestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Die Vereinsorgane sowie Abteilungen und die Vereinsjugend können für die Regelung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Ordnungen erlassen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

Für die Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen gelten nachfolgende Bestimmungen, soweit dies in der Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

- (1) Die Organe des Vereins und Vereinsjugend können Beschlüsse treffen und wählen, wenn deren stimmberechtigten Mitglieder zu einer Sitzung bzw. Versammlung unter Angaben des Gegenstandes satzungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Die Abteilungen sind bereits beschlussfähig, wenn mindestens 10% der geladenen und stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern anwesend sind. Ersatzweise kann ein geladenes Mitglied fernmündlich teilnehmen (insbesondere über Telefon- oder Videokonferenz), wenn dies in der Ladung angegeben wird.
- (2) Volljährige, ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar, § 6 Abs. 1 b). Jede natürliche Person hat bei einer Wahl oder Abstimmung nur eine Stimme.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder Stimmkarte. Eine geheime Wahl oder Abstimmung mittels Stimmzettel muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer durch Handzeichen oder Stimmkarte verlangt wird.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Bei Wahlen sind Nein-Stimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen, sowie unterschriebene oder mit Zusatz oder sonstigen Kennzeichen versehene Stimmzettel ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl in der gleichen Sitzung einmal zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei einer Stichwahl genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird für vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Solange kein Nachfolger gewählt ist, bleibt der bisherige Amtsinhaber kommissarisch im Amt.
- (7) Art der Wahlmöglichkeiten:
 - a) Wahl von einzelnen Mitgliedern
 - b) Wahl nach erstellter Liste (Listenwahl)
 - c) Wahl im Block von mehreren Ämtern zugleich (en bloc-Wahl)

- (8) Zur Durchführung von Wahlen soll ein Wahlausschuss gebildet werden, ersatzweise kann der Versammlungsleiter die Wahlen durchführen, wenn keine Einwände bestehen. Ein Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter. Die Wahlen sind nach den demokratischen Grundsätzen durchzuführen. Die Aufgaben des Wahlausschusses oder Versammlungsleiters sind:
- a) Leitung der Wahl
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - c) Abfrage der Art der Wahl
 - d) Entgegennahme der Wahlvorschläge
 - e) Befragung der Kandidaten vor der Wahl über ihre Bereitschaft zur Kandidatur
 - f) Die Wahl in ein Amt ist bei Abwesenheit möglich, wenn eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
 - g) Befragung der Gewählten, ob sie diese die Wahl annehmen
 - h) Anfertigung eines Wahlprotokolls

§ 20 Versammlungsniederschriften

- (1) Über alle Versammlungen sind Ergebnissniederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (2) Einwendungen zu Ergebnissniederschriften (Protokollen), Beschlüssen und Wahlen sind nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Veröffentlichung möglich.

§ 21 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des bayerischen Landessportverbands und sonstiger Dachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise etc.) an den Verband.
- (3) Pressearbeit:
 - a) Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
 - b) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die jeweiligen Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

- (4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:
- a) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am schwarzen Brett des Vereins, in der Vereinszeitschrift oder auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
 - b) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
 - c) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt die Geschäftsstelle die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
 - d) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der aktuellen Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Geschäftsstelle aufbewahrt

E) Schlussbestimmungen

§ 22 Vereinsauflösung, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung entsprechend. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Die Abstimmungen haben jeweils geheim zu erfolgen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Vorstands zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des BGB § 47 ff.
- (3) Das nach Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen des Vereins fällt dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat. Dieser Paragraph darf bei geplanten oder laufenden Darlehen beim Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. nur mit der Zustimmung des Hauptvorstandes des Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. geändert werden.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 09.07.2021 mit Nachtrag des Vorstands vom 13.01.2022 beschlossen und durch die Delegiertenversammlungen am 08.07.2022 und 18.07.2025 ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München am 19.02.2026 in Kraft. Damit wird die bisher gültige Satzung aufgehoben.